

L9941

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

5 So 60/00.A
20 VG A 3213/97

5. Senat

Beschluß vom 20. Dezember 2000

AsylVfG § 80
ZSEG §§ 3, 16

Der Ausschluß der Beschwerde gemäß § 80 AsylVfG erstreckt sich auch auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 16 in Verb. mit § 3 ZSEG für in Asylverfahren tätig gewordene Sachverständige.



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

5 So 60/00.A
20 VG A 3213/97

B e s c h l u s s In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:

Hier:

Beteiligt:

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 5. Senat,
durch die Richterin Dr. Glitza sowie die Richter Pauly und
Dr. Ungerbieler am 20. Dezember 2000 beschlossen:

Die Beschwerde des Vertreters der Staatskasse gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. November 1999 wird verworfen.

G r ü n d e:

Die Beschwerde, mit der sich der Vertreter der Staatskasse gegen die Höhe der durch das Verwaltungsgericht festgesetzten Entschädigung des Sachverständigen in einem Asylverfahren wendet, ist nicht statthaft. Sie ist gemäß § 80 AsylVfG ausgeschlossen. Der Umstand, dass die Rechtsmittelbelehrung in dem angegriffenen Beschluss auf die Beschwerdemöglichkeit hinweist, eröffnet das Rechtsmittel nicht (BVerwG, Beschl. v. 19.03.1979, BVerwGE Bd. 63 S. 198, 200).

Wie das Beschwerdegericht schon mehrfach entschieden hat (z.B. Beschl. v. 16.08.1999, 5 So 55/99.A, Beschl. v. 24.02.1997, OVG Bs V 4/97, Beschl. v. 24.08.1994, OVG Bs V 215/94, Beschl. v. 22.03.1994, OVG Bs V 39/94, Beschl. v. 24.05.1993, OVG Bf V 39/93), erstreckt sich der Beschwerdeausschluß in § 80 AsylVfG auf sämtliche Nebenverfahren einschließlich Kostenangelegenheiten (vgl. Amtl. Begr. zu § 78 des Entwurfs, Bundestagsdrucksache 12/2062). Hiervon ist auch hinsichtlich der gerichtlichen Festsetzung der Sachverständigenentschädigung gemäß § 16 i.V.m. § 3 ZSEG keine Ausnahme zu machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.08.1993, Gesch.Nr.: 18 E 506/93A; Hailbronner, Ausländerrecht, Bd. 3, Stand Dezember 1995, Rdnr. 17 zu § 80 AsylVfG; anderer Ansicht GK, AsylVfG, Bd. 3, Stand Mai 2000, Rdnr. 11 zu § 80). Der Umstand, dass der Sachverständige nicht zu den Hauptbeteiligten des Asylrechtsstreits gehört, sondern Dritter ist, ändert nichts daran, dass er einen Beschluss innerhalb einer Rechtsstreitigkeit nach dem AsylVfG anfecht. § 16 Abs. 2 S. 1 ZSEG schafft keinen Beschwerderechtszug, sondern setzt ihn voraus.

Nur wenn nach den für den jeweiligen Rechtsstreit einschlägigen Vorschriften eine Beschwerde vorgesehen ist, ist die Beschwerde gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ZSEG zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt (vgl. Hamb. OVG, Beschl. v. 03.01.1978, Kostenrechtsprechung, ZSEG § 16 Nr. 62, zu § 34 Wehrpflichtgesetz mit zustimmender Anmerkung v. Noll. Ähnlich BVerwG, Beschl. 23.02.1962, NJW 1962, S 1459, zu § 339 Abs. 3 LAG).

Für eine ausnahmslose Anwendung des § 80 AsylVfG spricht im Übrigen die Gesamtheit der vom Gesetzgeber für notwendig erachteten Beschränkungen der Rechtsmittel in Asylrechtsverfahren im Vergleich zu dem von der VWGO normalerweise eröffneten Instanzenzug. So schließt § 78 Abs. 1 AsylVfG selbst in Hauptsacheverfahren jedes Rechtsmittel aus, wenn eine Asylklage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet vom Verwaltungsgericht abgewiesen worden ist. Auch gewährt § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht alle Berufungszulassungsgründe, die § 124 Abs. 2 VWGO vorsieht. Nach dem Willen des Gesetzgebers dienen diese Beschränkungen nicht nur der Verfahrensbeschleunigung, sondern auch der Entlastung der Oberverwaltungsgerichte, um diese in die Lage zu versetzen, "ihre Arbeitskraft auf die notwendige Rechtsvereinheitlichung und -fortbildung zu konzentrieren" (Begründung zum Gesetzentwurf zu § 78 Abs. 3 AsylVfG, abgedruckt bei Klösel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, Bd. 2, 4. Aufl., Stand März 1998; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 12.07.1983, BVerfGE Bd. 65 S. 76, 93; GK, AsylVfG, Bd. 3, Stand April 1998, Rdnr. 1 zu § 78). Ist aus diesem Grunde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 12.07.1983, a.a.O.) sogar der Ausschluss von Rechtsmitteln in der Hauptsache mit dem Grundgesetz vereinbar, so bestehen erst recht keine Bedenken dagegen, dass in Nebenverfahren die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz durch eine unanfechtbare Entscheidung des Gerichts erster Instanz erfüllt werden können (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl. 1999, Rdnr. 3 zu § 80 AsylVfG).

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 16 Abs. 5 ZSEG).

Glitza

Pauly

Ungerbieler